



Mitteilung 01/2011 der EICom

Rückerstattung der Kosten für die Systemdienstleistungen aufgrund der Aufhebung des Kraftwerkstarifs

Bern, 13. Januar 2011

Die Stromversorgungsverordnung (StromVV, Artikel 31b Absatz 2) verlangt, dass die nationale Netzgesellschaft in den Jahren 2009-2013 den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW den Teil der Kosten der Systemdienstleistungen, der mit dem Tarif für die Endverbraucher von 0.4 Rappen pro kWh nicht gedeckt werden kann, gemäss ihrem Anteil an der Bruttoenergieerzeugung individuell in Rechnung stellt.

Gemäss dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2010 ist Artikel 31b StromVV gesetzes- und verfassungswidrig. Da gegen diesen Entscheid keine Beschwerde erhoben wurde, ist er in Rechtskraft erwachsen. Dies hat zur Folge, dass Swissgrid denjenigen Kraftwerken, die Beschwerde geführt haben, die geleisteten Zahlungen an die Systemdienstleistungen zurückerstatten muss.

Mit der Rückerstattung der Kosten für den Kraftwerkstarif besteht die Gefahr, dass Endverbraucher, die über Endverteiler Strom von den betroffenen Kraftwerken bezogen haben, diese Kosten zweimal bezahlen: zuerst über die Gestehungskosten für die Energie und in den Folgejahren noch einmal über den Zuschlag bei den Systemdienstleistungen zur Rückerstattung der Zahlungen.

Es ist der EICom ein wichtiges Anliegen, dass Endverbraucher in der Grundversorgung für Kosten, die sie bereits bezahlt haben, nicht ein zweites Mal zur Kasse gebeten werden. Deswegen müssen die Kraftwerksbetreiber bei der Berechnung der Gestehungskosten für die Energie sicher stellen, dass die Rückerstattungen korrekt abgezogen werden, sofern der Kraftwerkstarif früher in die Gestehungskosten eingeflossen ist. Die EICom wird bei Tarifprüfungen diesen Aspekt speziell berücksichtigen.